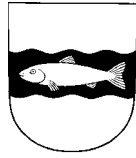


Gemeinde Schwerzenbach



**Benutzungsordnung
der Gemeindebibliothek Schwerzenbach**

ab 1. Juli 2002

I. Benutzerkreis

1.1

Die Gemeindebibliothek ist Eigentum der Politischen Gemeinde Schwerzenbach und steht allen Interessierten zur Benutzung offen.

1.2

Gegenüber Personen ohne dauerhaften Wohnsitz im Kanton Zürich kann die Ausleihe eingeschränkt oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

II. Ausleihe

2.1

Die Bibliotheksleitung legt fest, wieviele Medien gleichzeitig ausgeliehen werden können.

2.2

Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Eine – auch telefonische – Verlängerung ist möglich, sofern für das betreffende Medium keine Reservation vorliegt. Von einer Verlängerung ausgenommen ist die Ausleihe von Videofilmen.

2.3

Bereits anderweitig ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

2.4

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek sind, können, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, angeschafft oder bei anderen Bibliotheken bezogen werden.

III. Gebühren und Kosten

3.1

Für die Ausleihe wird eine Gebühr gemäss separater Gebührenordnung erhoben.

3.2

Für den Bezug von Medien bei anderen Bibliotheken wird gemäss Gebührenordnung eine pauschale Unkostengebühr erhoben.

3.3

Bei Überschreitung der Ausleihdauer erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung gemäss Gebührenordnung. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt.

IV. Haftung

4.1

Das Bibliothekseigentum muss sorgfältig behandelt werden. Der gute Zustand der Medien bei der Ausleihe wird vermutet.

4.2

Bei Beschädigung oder Verlust von Bibliothekseigentum werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

V. Sanktionen

5.1

Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebes sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegender oder wiederholter Widerhandlung auch befristet oder auf Dauer entzogen werden. .

5.2

Über Sanktionen entscheidet die Bibliotheksleitung mit schriftlicher Begründung. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung beim Gemeinderat schriftlich Rekurs eingereicht werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

VI. Schlussbestimmungen

6.1

Änderungen der Benutzungsordnung können durch Anschlag in der Bibliothek publiziert werden.

6.2

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom Januar 1994.

Schwerzenbach, 11. März 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Dr. R. Fröhlich
Der Schreiber: K. Rütsche